

Erscheint
Dienstags und
Freitags. In
beziehen durch
alle Postanstal-
ten. Preis pro
Quart. 10 Rgr.

Weißeritz-Beitung.

Inserate
werden mit
8 Pfg. für die
Zeile berechnet
und in allen
Expeditionen
angenommen.

Ein unterhaltendes Wochenblatt für den Bürger und Landmann.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Die preussische Maßregel gegen die fremden Banknoten.

In den preussischen Kammern ist ein Gesetz eingebracht worden, welches alle ausländischen Banknoten, auch die 10-Thaler-Noten, als Zahlungsmittel verbietet, und deren Ausgabe als Zahlungsmittel mit erheblichen Strafen bedroht.

Die Begründung dieses Gesetzes, welches nicht gerade an der deutschen Einheit und der Consolidirung des Zollvereins vortheilhaft arbeitet, lautet so: „Bekanntlich ist es in unserm Staate gesetzlich Regel,“ sagt der Handelsminister, „daß Papiergeld, Banknoten und ähnliche auf den Inhaber lautende Zahlungspapiere nur mit königlicher Genehmigung ausgegeben und in Circulation gesetzt werden dürfen. So ist es in allen geordneten Staaten; es ist dies ein Ausfluß des Münzregals. Selbst in den Staaten, in denen der freieste Verkehr stattfindet, ist es nicht gestattet, in Bezug auf diese Attribution freies Spiel zu lassen.“

Man gestatte uns, auf einige Irrthümer, welche in den angeführten Prämissen enthalten sind, aufmerksam zu machen. Denn eine Maßregel, welche alle fremde Banknoten in die Acht erklärt, hat eine ungeheure Wichtigkeit für die deutschen Verkehrsverhältnisse und für unser gesamtes Güterleben, und dies um so mehr, da nun auch andre Staaten in die Lage kommen, fremde Banknoten zu verbieten.

Zunächst ist es durchaus falsch, die Polizeimaßregeln, mit denen fast alle geordnete Staaten — so viel wir wissen, nur mit einer Ausnahme — die Papiercirculation einzuschränken bestrebt sind, auf das Münzregal zurückzuführen. Man kann gewichtige Gründe haben, den Umlauf fremden Papiergeldes zu verbieten, aber auf das Münzregal läßt sich solch eine Maßregel nicht zurückführen. Mit dem Münzregal hat die fragliche Maßregel aber so wenig zu schaffen, wie mit dem Kirchenhoheitsrechte oder der Militärhoheit. Das Münzregal begreift das Recht, die gesetzlichen Zahlungsmittel herzustellen und ihren Werth zu beglaubigen; keineswegs liegt aber darin das Recht, andere, als die gesetzlichen Zahlungsmittel, zu verbieten. Das Münzregal ist ein Privilegium der Regierung, welches keine Grenze in den Rechten Dritter findet. Wie das Salzregal nicht das Recht in sich schließt, den Verkauf des Pfeffers zu verbieten, eben so wenig erstreckt sich das Münzregal darauf, Gebrauchsgegenstände auszuschließen, die gar nicht Landesmünze sind. Es versteht sich von selbst, daß die Gesetzgebung Verbote aller möglichen Gattungen erlassen kann; sie kann den Gebrauch der Zündhölzchen und die Ausgabe von Napoleons'ors verpönden; wer will ihr dies wehren? aber sie kann dies nicht kraft des Münzregals, sondern kraft des Rechts der Gesetzgebung.

Es ist bisher niemals einem preussischen Gesetzgeber eingefallen, zu behaupten, es verstöße gegen das preussische Münzregal, wenn Jemand in einem Berliner Baden für ein Zwanzigfrankenstück oder für einen Dollar Waaren kauft. Man hat es vielmehr lediglich dem Verkäufer überlassen, ob er solches Zahlungsmittel, welches in Preußen nicht gesetzlich ist, annehmen wolle. Man hat es noch nie unzulässig gefunden, wenn man einem Müller für einen Scheffel Korn zu mahlen, 1 Meße Korn, statt preussisch Courant giebt; es hat Niemand etwas dagegen gehabt, wenn man einem Fuhrmann, vorausgesetzt, daß er damit zufrieden ist, einen Schnaps als Zahlung anstatt eines Sechfers giebt. Gleichwohl sind weder Getreide noch Branntwein gesetzliche Zahlungsmittel. Wenn Herr v. d. Heydt recht hätte, so müßte eine solche Zahlung in natura ebenfalls gegen das Münzregal sein.

Banknoten sind kein Geld, es sind nur schriftliche Versprechungen, daß man bei der betreffenden Bank so viel Geld erhalten solle, als die Note besagt. Wenn es nun nicht gegen das Münzregal ist, mit Korn oder mit einem Schnaps zu bezahlen, so verstößt es nicht gegen dieses Landeshoheitsrecht, sich mit einem Versprechen bezahlen zu lassen, wenn nur der Zahlungsempfänger dessen zufrieden ist. Das Versprechen kann ja so viel Werth haben, wie das Versprochene oder die Gegenleistung. Jedenfalls wird Derjenige, welchem die Zahlung zu leisten ist, selbst am besten entscheiden können, ob es ihm paßt, eine Banknote als Baarzahlung anzunehmen. Er kann ja nicht zur Annahme fremder Banknoten gezwungen werden; er hat das Recht, Zahlung in Landesmünze zu fordern, wenn nicht vorher zwischen dem Käufer und ihm etwas Anderes ausbedungen ist; der Verkäufer handelt also freiwillig, wenn er sich mit einer Banknote begnügt.

In keinem geordneten Staate ist die Freiheit dieser Circulation beschränkt; wer fremdes Papiergeld nicht mag, nimmt es einfach nicht. Keinem Franzosen, keinem Engländer, keinem Oesterreicher ist es verboten, englische Banknoten, französische Banknoten, preussische Banknoten anzunehmen und dafür auszutauschen, was ihm beliebt. An jeder Wechselbank, jeder größern Stadt Europa's kann man sich davon überzeugen, daß hierin vollständige Freiheit herrscht. Gerade diese Freiheit will man in Preußen aufheben, und andre deutsche Staaten werden nachfolgen, während in den andern auch „wohlgeordneten Staaten“ nur die Freiheit beschränkt ist, Banknoten zu creiren. Warum beschränkt man nicht das Recht, Actien aller Art zu „creiren“, wodurch Tausende ihr Vermögen eingebüßt haben?

Der Handelsminister geht auf den eigentlichen Kern der Frage gar nicht ein. Er bemüht sich, zu zeigen, daß die nichtpreussischen Nachbarbanken nichts weiter seien, als Institute zur Ausbeutung des preussischen Geldmarkts; aber er verschweigt, daß diese garstige Ausbeutung ganz